

System der internen Kontrollen in einem Unternehmen

Einleitung

Unter dem **Internen Kontrollsystem (IKS)** wird die Gesamtheit der internen Kontrollmassnahmen verstanden, die zum Ziel haben sicherzustellen, dass die wesentlichen betrieblichen Arbeitsabläufe im Unternehmen überwacht und somit Fehler sowie Risiken in der unternehmerischen Tätigkeit vermieden werden. Im Fokus des IKS steht das Erreichen der Unternehmensziele, die Gewährleistung von effizienten und sicheren Arbeitsprozessen sowie das Aufdecken oder Verhindern von Fehlern und absichtlichen oder unabsichtlichen Unregelmässigkeiten und nicht zuletzt damit zusammenhängenden Schäden. Letztlich geht es um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse sowie der Vermögenssicherung durch Regeleinhaltung und «Compliance» sowie strukturierte Kontrollen.

Ein gut eingerichtetes IKS besteht aus einem griffigen und auf das Unternehmen zugeschnittenen Bündel an systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Kontrollen. Dabei bilden verschiedene Prinzipien wie Transparenz, Vier-Augen-Kontrolle, Funktionentrennung oder revisionssichere Nachvollziehbarkeit die Basis.

Grosse Unternehmen verfügen in aller Regel über ein gut ausgebautes und detailliert geregeltes IKS und eigene Abteilungen, in deren Verantwortungsbereich die Umsetzung des IKS fällt. Für kleinere und mittlere Unternehmen sind Kontrollsysteme in dieser Grössenordnung jedoch kaum umsetzbar oder praktikabel. Es lässt sich aber auch für solche Unternehmen ein bedürfnisgerechtes IKS definieren, das effiziente Arbeitsabläufe mit klaren Zuständigkeiten sowie strukturierten Kontrollen beinhaltet und die wesentlichen Risiken unter Kontrolle halten kann, ohne die knappen Arbeitsressourcen unnötig zu belasten.

Rechtsgrundlagen

Obligationenrecht (OR):

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft hat die unübertragbare Aufgabe der Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und -planung sowie allgemein der Führung der Gesellschaft. Dazu gehört auch die Implementierung und operationelle Führung eines internen Kontrollsystems. Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR verpflichtet die Revisionsgesellschaft zur Prüfung, ob ein internes Kontrollsystem existiert.

Bankgesetz (BankG) und Börsengesetz (BEHG) sowie weitere regulatorische Erlasse:

Banken und Effektenhändler sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, für ein wirksames internes Kontrollsystem zu sorgen (vgl. Art. 12 Abs. 4 BankV sowie Art. 20 BEHV). Die Mindestanforderungen an dieses Kontrollsystem sind im Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance» der FINMA statuiert. Es wird erwartet, dass jedes Institut über ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld, zweckmässige interne Prozesse sowie ein angemessenes und wirksames IKS verfügt. Es ist dabei Teil des Rahmenkonzeptes für das institutsweite Risikomanagement und als solches zentraler Bestandteil des Risikomanagements. Das IKS ist darüber hinaus auch ein wesentliches Werkzeug zum Management der operationellen Risiken und wird entsprechend im FINMA Rundschreiben 2008/21 «Operationelle Risiken» vorausgesetzt. Ähnliche regulatorische Vorgaben gelten für Versicherer (vgl. Art. 27 Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und Finanzdienstleister, die über eine Bewilligung gemäss Kollektivanlagegesetz (KAG) verfügen (vgl. Art. 12a KKV).

Im Rahmen des IKS müssen mindestens zwei Kontrollinstanzen bestehen: die ertragsorientierten Geschäftseinheiten sowie die unabhängigen Kontrollinstanzen. Die Interne Revision muss dabei die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen prüfen.

J&K Newsletter: Internes Kontrollsystem «IKS»

04/2018

Finanzinstitutsgesetz (FINIG):

Eine wesentliche Neuerung des FINIG besteht in der prudenziellen Erfassung der Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen, von Verwaltern von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen und der Trustees. Eine der Folgen daraus ist, dass in Art. 18b FINIG verlangt wird, dass Vermögensverwalter und Trustees über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen müssen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance).

Personen, die Aufgaben des Risikomanagements oder der internen Kontrolle wahrnehmen, dürfen dabei nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen.

Erwartungen Prüfgesellschaften & Trends

Prüfgesellschaften legen im Rahmen der gesamten Unternehmenslandschaft – von Industrie über Finanzdienstleister bis hin zu öffentlichen Körperschaften wie Gemeinden und Kantone – bei sämtlichen betroffenen Unternehmen je länger je mehr einen speziellen Fokus auf das IKS und die damit verbundenen Themenkreise.

Die Trends dabei sind, dass das IKS in die firmenindividuelle Governance Struktur, das Risk & Compliance Management sowie allgemein in die Unternehmensführung zu integrieren ist und sich die Arbeitsabläufe bereichsübergreifend End-to-End entlang eines angemessenen und wirksamen Kontrollumfeldes bewegen. Zur Ableitung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten IKS-Kontrollen wird ein institutionalisiertes und systematisches Verfahren in Form eines IKS-Regelkreises erwartet. Ziel ist es dabei, zwischen den verschiedenen Aspekten des Risikomanagements und der Unternehmensführung, Synergieeffekte zu erreichen. Auch ist der zunehmende Einsatz von effizienten IT-Lösungen in der Praxis zu beobachten, wozu der Markt zunehmend Lösungen anbietet. Dies entspricht auch den Erwartungen der FINMA. So verlangt sie beispielsweise in ihren Vorgaben zu den minimalen Prüfungshandlungen zur Risikokontrolle, dass die Prüfgesellschaft beurteilen muss, ob die Funktion Risikokontrolle nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Risikoprofils des Instituts mit angemessenen technischen Ressourcen ausgestattet ist und namentlich eine Liste von IT-Anwendungen und anderen von der Funktion Risikokontrolle genutzten Tools, einschliesslich der Bezeichnung des Systems, einer Beschreibung des Zwecks und des Implementierungsdatums verlangen muss.

Empfehlung: Prüfung des firmeninternen «IKS-Setups»

Um ein sinnvolles und effizientes Funktionieren des Kontrollsystems zu gewährleisten, muss jedes Unternehmen zuerst eine individuelle Auslegeordnung sowie eine Risikoanalyse vornehmen. Darauf basieren können dann Schlüsselrisiken eruiert und Schlüsselkontrollen definiert sowie hierfür verantwortliche Personen ernannt werden. Eine adäquate IKS-Software unterstützt die Anwender in effizienter Art und Weise insbesondere auch bei der adäquaten Dokumentation der Durchführung der Schlüsselkontrollen sowie auch bei der Überprüfung der Einschätzung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Kontrollen. Berichterstattungen beispielsweise zuhanden Geschäftsleitungen, Verwaltungsräten oder Prüfgesellschaften runden das System ab.

J&K Rechtsanwälte als ihr kompetenter Partner in Bezug auf IKS-Herausforderungen

J&K bietet fachliches Knowhow und Erfahrung bei der Aufnahme und Analyse vorhandener IKS-Systeme. Darauf basierend können Empfehlungen zur Einführung oder Verbesserung bestehender Systeme erarbeitet werden. Ebenso unterstützt Sie J&K bei der Durchführung von «Risk Assessments», der Definition von Schlüsselrisiken und -kontrollen sowie der Implementierung weiterer firmenindividueller IKS-Bestandteile.

Kontaktieren Sie uns für Details und einen unverbindlichen Austausch.

J&K Rechtsanwälte GmbH
Multergasse 26
CH-9000 St. Gallen

RAPHAEL JAEGER
raphael.jaeger@jk-law.ch

TIHOMIR KATULIC
tihomir.katulic@jk-law.ch

ROBIN BOLLI (Konsulent)
robin.bolli@jk-law.ch